

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. Juni 2017

609. Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen (Änderung); Bundesgesetz über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum (Aufhebung) (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 5. April 2017 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zwei Vorlagen: Die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen sowie die Aufhebung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können dank dem gewerbeorientierten Bürgschaftswesen von einem erleichterten Zugang zu Bankkrediten profitieren. In der Schweiz gibt es drei regionale Bürgschaftsgenossenschaften und die gesamtschweizerisch tätige Bürgschaftsgenossenschaft für Frauen SAFFA. Nach geltendem Recht können diese Organisationen Bürgschaften für Kredite bis Fr. 500 000 übernehmen. Der Bund übernimmt einen Teil der Verwaltungskosten und trägt das Risiko für 65% des Bürgschaftsverlustes. Nun soll die von den eidgenössischen Räten überwiesene Motion Comte (Vorlage 15.3792) im Rahmen einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen umgesetzt und die Bürgschaftsobergrenze von Fr. 500 000 auf 1 Mio. Franken erhöht werden. Der Bundesrat lehnte die Überweisung der Motion ab, weil bei einem funktionierenden Kreditmarkt grundsätzlich von einem Ausbau staatlicher Interventionen abzusehen sei und Bürgschaften ein finanziell risikoreiches Instrument darstellen. Der Argumentation des Bundesrates ist dahingehend zuzustimmen, als das Engagement des Bundes im Bereich des Bürgschaftswesens für KMU bei einem funktionierenden Kreditmarkt allgemein infrage zu stellen ist. Wird jedoch am Engagement des Bundes festgehalten, ist immerhin anzuerkennen, dass 1700 Unternehmen aus verschiedenen Branchen von den Bürgschaften profitieren und die Verlustquote mit 1,5% sehr tief ist. Für die vorgeschlagene Erhöhung der Bürgschaftsobergrenze auf 1 Mio. Franken spricht, dass die geltende Obergrenze in Anbetracht des Preisanstiegs bei der Übernahme von Unternehmen und Betriebsliegenschaften insbesondere auch im Zusammenhang mit geeigneten Nachfolge-

lösungen oft zu niedrig ist, um die Übernahme eines Unternehmens zu finanzieren. Aus diesem Grund ist der Erhöhung der Bürgschaftsobergrenze auf 1 Mio. Franken zuzustimmen. In diesem Zusammenhang ist auch die vorgesehene Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zu begrüssen, wonach das Angebot des gewerbeorientierten Bürgschaftswesens einzig der Ergänzung des Kreditmarktes dienen soll. Demnach sollen KMU nur dann von den Bürgschaften profitieren, wenn sie auf dem Kreditmarkt keine Kredite erhalten. Mit der Risikoprämie wird sichergestellt, dass Bürgschaften nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ein Unternehmen auf dem Kreditmarkt tatsächlich keine Finanzierung erhält. Damit wird der sogenannte Mitnahmeeffekt weitgehend vermieden. Die neu vorgesehene Möglichkeit des Bundes, den Verwaltungskostenbeitrag zu kürzen, wenn Bürgschaftsorganisationen den Reinertrag an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter oder die Eigentümerinnen und Eigentümer verteilen, ist zu befürworten.

Ebenso ist der Aufhebung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum (BGB, SR 901.2) zuzustimmen. Mit der Aufhebung können Doppelspurigkeiten bei der Förderung des Bürgschaftswesens beseitigt werden. Mit der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) und dem Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen wurde die KMU-Finanzierung in der ganzen Schweiz erleichtert, womit das regionalpolitische Instrument des BGB seine Bedeutung verloren hat.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an samuel.turcati@seco.admin.ch):

Mit Schreiben vom 5. April 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsvorlagen zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen sowie zur Aufhebung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir halten das Engagement des Bundes zur Übernahme kommerzieller Risiken im Bereich des Kreditwesens nicht für notwendig, da der Kreditmarkt grundsätzlich gut funktioniert. Wird jedoch an diesem Engagement festgehalten, ist mit Blick auf die vorgeschlagene Erhöhung der

Bürgschaftsobergrenze anzuerkennen, dass die Preisanstiege bei Unternehmensübernahmen insbesondere für geeignete Nachfolgelösungen tatsächlich ein Problem darstellen, dem mit der Erhöhung der Bürgschaftsobergrenze auf 1 Mio. Franken wirksam begegnet werden kann.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi